



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf vom 5. Juli 2017 Zähl: 852-3/2017, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2009, Zahl 852-0/2009/-2/GRWa (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

Die jeweilige Gebühr beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 10%.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem jährlichen Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt:

je 120 l Müllbehälter	Euro	97,60
je 240 l Müllbehälter	Euro	195,10
je 800 l Müllbehälter	Euro	650,50
je 1100 l Müllbehälter	Euro	894,50

§ 3

Entsorgungsgebühr

Die Entsorgungsgebühr ergibt sich:

im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

je Müllsack mit einem Fassungsraum von 60 l	Euro	5,80
je 120 l Müllbehälter	Euro	6,60
je 240 l Müllbehälter	Euro	13,20
je 800 l Müllbehälter	Euro	46,00
je 1100 l Müllbehälter	Euro	63,50

im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

je Müllsack mit einem Fassungsraum von 60l	Euro	4,10
--	------	------

§ 4 Biomülltonne

Der Gebührensatz beträgt je aufgestellte oder angebrachte Biomülltonne:

je 120 l Müllbehälter pro Entleerung	Euro	14,50
je 240 l Müllbehälter pro Entleerung	Euro	21,30

§ 5 Abgabenschuldner

Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Festsetzung der Abfallgebühren hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl.42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 85/2013, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.

Der Betrag wird jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.

§ 7 Fälligkeit

Die Abfallgebühren sind jeweils mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf, vom 18.12.2013, Zahl 852-0/2013/GR/Wa, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Baldramsdorf am 5. Juli 2017



Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Heinrich GERBER

